

**RS OGH 2000/3/28 5Ob61/00g,  
5Ob236/00t, 5Ob245/00s,  
5Ob308/00f, 5Ob73/07g, 3Ob179/10k**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.03.2000

## Norm

WEG idF WRN 1999 §13c Abs3

WEG idF WRN 1999 §13c Abs4

WEG 2002 §27

## Rechtssatz

Das gesetzliche Vorzugspfandrecht ist in seinem Bestand weder von einer vertraglichen Einräumung abhängig noch von einer Eintragung im Grundbuch, abgesehen von der in § 13c Abs 4 WEG konzipierten Einschränkung. Damit ist der Eintragungsgrundsatz des Grundbuchs lückenlos durchbrochen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 61/00g  
Entscheidungstext OGH 28.03.2000 5 Ob 61/00g
- 5 Ob 236/00t  
Entscheidungstext OGH 11.10.2000 5 Ob 236/00t  
Auch; Beisatz: Dementsprechend ist auch die in § 13c Abs 4 WEG vorgesehene Anmerkung für den Pfandrang bedeutungslos. (T1) Beisatz: Eine Anmerkung der Rangordnung für eine beabsichtigte Veräußerung kann das Entstehen eines Vorzugspfandrechtes nach § 13c Abs 3 WEG nicht verhindern. (T2); Veröff: SZ 73/154
- 5 Ob 245/00s  
Entscheidungstext OGH 11.10.2000 5 Ob 245/00s  
Auch; Beis wie T1; Beis wie T2
- 5 Ob 308/00f  
Entscheidungstext OGH 19.12.2000 5 Ob 308/00f  
Vgl auch; Beisatz: Das Prinzip des bücherlichen Rangs hat für das gesetzliche Vorzugspfandrecht nach § 13c Abs 3 WEG keine Bedeutung. (T3)
- 5 Ob 73/07g  
Entscheidungstext OGH 17.04.2007 5 Ob 73/07g  
Vgl aber; Beisatz: Das gilt aber nur für den Pfandrang. Der Eintragungsgrundsatz des Grundbuchs und das Rangprinzip für den Eigentumserwerb werden dadurch nicht durchbrochen. (T4)
- 3 Ob 179/10k  
Entscheidungstext OGH 11.11.2010 3 Ob 179/10k  
Auch; Beisatz: Für die Wirksamkeit des Vorzugspfandrechtes nach § 27 WEG im Meistbotsverteilungsverfahren genügt die Klageführung sowie der Antrag auf Klageanmerkung beim Miteigentumsanteil des Wohnungseigentümers innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit der zu sichernden Forderung gegen den Wohnungseigentümer. Der Bewilligung und des Vollzugs der Klageanmerkung im Grundbuch bedarf es hiefür nicht. (T5); Veröff: SZ 2010/145

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113378

## Im RIS seit

27.04.2000

## Zuletzt aktualisiert am

27.02.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)